

Lesefassung!

Ehrensatzung der Stadt Hohen Neuendorf

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 26 und 28 Absatz 2 Ziffer 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.12.2021 folgende 1. Änderung der Ehrensatzung beschlossen:

Ehrenbürgerschaft

§ 1 Ehrenbürgerinnen und -bürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende und bleibende Verdienste um die Entwicklung und das Ansehen der Stadt Hohen Neuendorf und ihrer Stadtteile hervorgetan haben, kann als Dank und Anerkennung das Ehrenbürgerrecht der Stadt Hohen Neuendorf verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein Ehrenbürgerbrief ausgestellt.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung der Stadt.
- (4) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft bedarf der Zustimmung der zu Ehrenden.
- (5) Die Ehrenbürgerschaft kann auch posthum verliehen werden. Die Verleihung an verstorbene Persönlichkeiten setzt voraus, dass die Berechtigten ihr Einverständnis erklären.

§ 2 Rechte und Pflichten

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Hohen Neuendorf begründet keine weitergehenden Rechte und Pflichten.

§ 3 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 26 Absatz 3 BbgKVerf) erforderlich.
- (2) Die Verleihungsurkunde (Ehrenbürgerbrief) ist von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der bzw. dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung zu unterzeichnen. In der Urkunde sind die Verdienste aufzuführen, die für die Verleihung ausschlaggebend waren.
- (3) Die Überreichung der Verleihungsurkunde erfolgt im feierlichen Rahmen durch die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister.
- (4) Eine Kopie der Urkunde ist im Stadtarchiv aufzubewahren.
- (5) Die Ehrenbürgerin / der Ehrenbürger kann sich anlässlich der Verleihung in das Ehrenbuch der Stadt Hohen Neuendorf eintragen.

§ 4 Entziehung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Wegen unwürdigen Verhaltens kann das Ehrenbürgerrecht durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung entzogen werden.
- (2) Mit der Entziehung des Ehrenbürgerrechts muss der ausgestellte Ehrenbürgerbrief zurückgegeben werden.
- (3) Der Beschluss über die Entziehung des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnetenversammlung (§ 26 Absatz 3 BbgKVerf).

Ehrenamtspreis / Engagementpreis

§ 5 Ehrenamtspreisträgerinnen und -träger

Der Ehrenamtspreis (Engagementpreis) der Stadt Hohen Neuendorf wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in besonderem Maße ehrenamtlich in den Bereichen Politik, Kultur, Heimatgeschichte, Sport, Umwelt, Gesellschaft oder Wirtschaft in der Stadt und ihren Stadtteilen engagiert haben.

§ 6 Vorschlagsrecht und Entscheidung

- (1) Jede Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung sowie die Verwaltung oder Einzelpersonen können jeweils einen Ehrenamtspreisträger bzw. eine Ehrenamtspreisträgerin bis zu einem im Rahmen der Veranstaltungsplanung erforderlichen, vorgegebenen Stichtag vorschlagen.
- (2) Der Vorschlag ist zu begründen.
- (3) Die Entscheidung über die auszuzeichnenden Personen trifft eine Jury, bestehend aus der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung sowie den Vorsitzenden der Beiräte.

§ 7 Verleihung

- (1) Die Verleihung des Ehrenamtspreises erfolgt i. d. R. jährlich im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung der Stadt Hohen Neuendorf.
- (2) Die Ehrenamtspreisträgerinnen und -träger können sich anlässlich der Verleihung des Ehrenamtspreises in das Ehrenbuch der Stadt Hohen Neuendorf eintragen.

Ehrenbuch

§ 8 Eintrag ins Ehrenbuch der Stadt

Die Stadt Hohen Neuendorf ehrt Bürgerinnen und Bürger, Persönlichkeiten und Gruppen durch Eintragung in das Ehrenbuch,

- a) die sich durch hervorragende Leistungen bleibende Verdienste um das Ansehen und die Entwicklung der Stadt Hohen Neuendorf und das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erworben haben.
- b) die sich in besonderem Maße für die Entwicklung, Förderung und Ausgestaltung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Kommunen eingesetzt haben.
- c) die sich durch ihr Auftreten und Handeln in vorbildlicher Weise um den Erhalt freiheitlich-demokratischer Grundwerte, Menschenrechte, Menschenwürde und Zivilcourage verdient gemacht haben.
- d) deren (historisches) Andenken im Ehrenbuch der Stadt gewürdigt und zur Aufrechterhaltung einer Erinnerungskultur gepflegt werden soll.
- e) die als Bürgerinnen und Bürger der Stadt Träger hohe Auszeichnungen tragen.
- f) die als bedeutende Persönlichkeiten des Zeitgeschehens Gäste der Stadt Hohen Neuendorf sind.
- g) die als bedeutende Persönlichkeiten des Zeitgeschehens in Hohen Neuendorf geboren wurden oder einen wesentlichen Abschnitt ihres Lebens hier verbracht haben.

§ 9 Vorschlagsrecht und Entscheidung

- (1) Vorschlagsberechtigt für einen Eintrag ins Ehrenbuch sind die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung sowie die Verwaltung oder Einzelpersonen.
- (2) Der Vorschlag ist zu begründen.

- (3) Die Entscheidung über die Eintragung ins Ehrenbuch der Stadt unter Berücksichtigung des § 8 dieser Satzung trifft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung.

§ 10 Eintrag

Der Eintrag ins Ehrenbuch enthält Datum, den Grund der Ehrung und die Unterschrift der bzw. des Geehrten.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Ehrensatzung der Stadt Hohen Neuendorf tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 06.01.2022

gez.

Steffen Apelt
Bürgermeister